

52. Ein Rechtsanwalt, der mit seinem Auftraggeber die Begehung von Devisenvergehen verabredet hat, kann sich dadurch der Untreue schuldig machen, daß er über das Vermögen, das ihm sein Auftraggeber zu der devisenrechtlich verbotenen Übermittlung in das Ausland anvertraut hatte, für eigene oder fremde Zwecke verfügt.

II. Straffenat. Ur. v. 4. Juni 1939 g. G. 2 D 650/38.

I. Landgericht Berlin.

Aus den Gründen:

Es fragt sich, ob sich der Angeklagte, der Rechtsanwalt ist, der Untreue gegenüber Dr. R. schuldig gemacht hat. Die Strafkammer erachtet zwar ohne ersichtlichen Rechtsirrtum die äußeren und inneren Tatbestandsmerkmale der Untreue für gegeben, ist aber der Meinung, daß die sämtlichen Untreuehandlungen des Angeklagten gegenüber Dr. R. aus Rechtsgründen straflos bleiben müßten. Diese Gründe sieht die Strafkammer darin, daß der

Dr. R. dem Angeklagten den Auftrag zu der fortgesetzten Devisenzu widerhandlung erteilt und sich im eigenen Interesse an dieser Straftat beteiligt habe. Es könne nicht Aufgabe der Rechtsordnung sein, meint sie, darüber zu wachen, daß ein Devisenverbrecher der mit seinem Auftraggeber getroffenen Abrede treu bleibe, die ihm überlassenen Geldbeträge ohne Genehmigung der Devisenstelle ins Ausland zu verbringen. Die Strafkammer hat hierbei die Entscheidung RSt. Bd. 70 S. 7—10 im Auge, in der ausgesprochen worden ist, es sei nicht Aufgabe der Rechtsordnung, darüber zu wachen, daß der Fehler der mit dem Dieb getroffenen Abrede treu bleibe, die gestohlene Sache in einer bestimmten Weise zu verwerten, so daß er nicht wegen Untreue, sondern bloß wegen Unterschlagung bestraft werden könne, wenn er abredewidrig die Sache für sich verwende, statt sie zu verwerten.

Indessen ist die Sach- und Rechtslage hier wesentlich anders. Von einer Untreue könnte dann nicht die Rede sein, wenn der Angeklagte die Devisenzu widerhandlungen nicht begangen hätte, also dem Auftrage des Dr. R. nicht nachgekommen wäre. Deshalb ist der Gedanke abwegig, die Strafandrohung aus dem Gesichtspunkte der Untreue könne in einem Falle der vorliegenden Art dazu beitragen, „daß ein Devisenverbrecher der mit seinem Auftraggeber getroffenen Abrede, die ihm zur Verfügung gestellten Geldbeträge ohne Genehmigung der Devisenstelle zu transferieren, treu bleibe“. Auch dann wäre keine Bestrafung wegen Untreue in Frage gekommen, wenn der Angeklagte den Behörden von der geplanten Devisenstraftat Kenntnis gegeben und so seinen Auftraggeber geschädigt, nämlich dessen Weisungen ausdrücklich zuwidergehandelt und die Einziehung der ihm übergebenen Vermögenswerte in die Wege geleitet hätte. Denn dieses Verhalten wäre nicht rechtswidrig, sondern rechtmäßig gewesen. Die Erwägungen der Strafkammer, die sie zur Begründung ihres Standpunktes anführt, daß keine Untreue angenommen werden könne, gehen hiernach fehl. Wenn also der Angeklagte eine Bestrafung wegen Untreue für den Fall zu gewärtigen hatte, daß er Teile des von dem Dr. R. auf sein Anderkonto eingezahlten Geldes für seine persönlichen Zwecke und andere Interessen durch Überweisung und Verfügung mittels Schecks verbrauchte, so konnte das nicht die Wirkung haben, ihn zu bestimmen, dem Auftrage zur Begehung von Devisenzu widerhandlungen treu zu bleiben und ihn auszuführen.

Dadurch, daß er auch diese debisenrechtlich verbotenen Taten beging, machte er sich in weitergehendem Umfange strafbar. Er hätte aber die Möglichkeit gehabt, sich jedes strafbaren Tuns zu enthalten; er hätte das Geld seinem Auftraggeber zurückgeben und die Ausführung des Auftrages verweigern können.

Für die Frage, ob der Angeklagte die Tatbestandsmerkmale der Untreue im Verhältnis zu Dr. R. erfüllt habe, ergibt sich folgendes: Das Vertragsverhältnis zwischen beiden war gemäß dem § 38 DebG. 1935 i. Verb. m. den §§ 134, 138 BGB. nichtig. Denn es war auf die Herbeiführung eines gegen den § 11 DebG. verstößenden strafbaren Erfolges gerichtet. Aus den Verfügungen des Dr. R., die zur Guthrift auf dem Unterkonto des Angeklagten führten, entstanden mangels eines rechtlichen Grundes für diese Zahlungen Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, deren Geltendmachung auch nicht durch den § 817 Satz 2 BGB. in Frage gestellt war. Denn die Gelder waren dem Angeklagten nur vorübergehend überlassen; die Überweisungen auf das Unterkonto bedeuteten also keine „Leistung“ im Sinne jener Vorschrift (RGWrt. v. 1. März 1937 2 D 759/36 = JW. 1937 S. 1339 Nr. 48). Das Guthaben auf dem Unterkonto wird allerdings nach außen und insbesondere im Verhältnis zur Bank dem Angeklagten zugestanden haben. Die auf dem Konto ausgewiesenen Gelder waren aber nicht für ihn bestimmt; sie gehörten schuldrechtlich und insbesondere wirtschaftlich einem anderen. Die Strafkammer stellt fest, daß der Angeklagte das Geschäft zur unerlaubten Verbringung des Vermögens des Dr. R. ins Ausland in allen Einzelheiten gekannt hat. Er ist nach ihrer Überzeugung über sämtliche Einzelheiten des Geschäftes und insbesondere über die Geldbewegungen unterrichtet worden. Offenbar hat er also schon frühzeitig, wenn nicht schon zu Beginn seiner Tätigkeit für Dr. R., erkannt, daß ein rechtlich verbotener und mit Strafe bedrohter Erfolg erstrebt wurde und daß deshalb die darauf gerichteten Abreden zwischen ihm und Dr. R. nichtig sein mußten. Von dem hiernach in Betracht kommenden Zeitpunkt ab, in dem der Angeklagte den Mangel eines rechtlichen Grundes für die Überweisungen des Dr. R. auf sein Unterkonto erfuhr, haftete er für die Herausgabe der Bereicherung nach den Grundsätzen der Rechtshängigkeit (§ 819 BGB.). Das hiernach aus dem Gesetze begründete Schuldverhältnis mag im allgemeinen für sich allein nicht ausreichen, eine kraft Gesetzes dem

Schuldner obliegende Pflicht zu begründen, die in dem Bereicherungsanspruch verkörperten Vermögensinteressen des Anspruchsberechtigten wahrzunehmen. Dies wäre aber für den vorliegenden Fall dann zu bejahen, wenn zunächst ein gültiges Auftragsverhältnis vorgelegen haben sollte, das erst später mit den aus den §§ 675, 667 BGB. ersichtlichen, den Vermögensinteressen des Auftraggebers in besonderem Maße dienenden rechtlichen Wirkungen erloschen ist (RSt. Bd. 14 S. 184, 186). Dieselbe Beurteilung ist hier aber auch dann angezeigt, wenn das Auftragsverhältnis zwischen Dr. R. und dem Angeklagten von vornherein nichtig gewesen ist. Im § 31 RAO. ist dem Rechtsanwalte zur Pflicht gemacht, seinen Beruf getreu seinem Eide gewissenhaft auszuüben sowie sich auch außerhalb seiner Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die sein Beruf als Diener am Recht erfordert. Bei dieser Vorschrift ist allerdings zunächst wohl nicht an den Schutz bestimmter Personenkreise oder gar bestimmter Einzelpersonen gedacht, vielmehr ein allgemeiner Grundsatz aufgestellt worden, der die gewissenhafte Berufsausübung durch den Rechtsanwalt gewährleisten soll (RSt. Bd. 79 S. 92 und Bd. 115 S. 63). Diesem Zwecke dient auch die Bestimmung, daß der Rechtsanwalt seine Berufstätigkeit zu versagen hat, wenn sie für eine pflichtwidrige Handlung in Anspruch genommen wird (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 RAO.). Hat aber ein Anwalt diesem Verbote zuwider seine Berufstätigkeit einmal zur Verfügung gestellt, so liegt die gewissenhafte Erfüllung seiner aus dem § 31 RAO. herzuleitenden Berufspflichten in diesem besonderen Fall ihm auch als eine Treupflicht gegenüber den Personen ob, gegenüber denen er sich pflichtwidrig zur Mitwirkung bereit erklärt hat. Kraft der Vertrauensstellung, die er als Rechtsanwalt hat und der er im besonderen Maß als ein Rechtswahrer gerecht werden muß, der in amtlicher Eigenschaft mit der übernommenen Sache befaßt ist, hat er seine Pflichten, auch im Interesse der an der Sache beteiligten Personen, so zu erfüllen, daß er das Seine zur Verwirklichung der Rechtsordnung beiträgt. Er ist daher verpflichtet, das Verhältnis, das er eingegangen ist, im Rahmen der gesetzlich zulässigen und rechtlich gebotenen Wahrnehmung der ihm tatsächlich berufsmäßig anvertrauten Interessen abzuwickeln. Dazu gehört die gewissenhafte Betreuung des Anspruches auf Rückgabe der ihm anvertrauten Werte, der sich gegebenenfalls gegen ihn selbst richtet. Daß sich ein solcher Anspruch als ein Ver-

mögensstück darstellt, an dem Untreue begangen werden kann, ist nicht zweifelhaft (RGEt. Bd. 69 S. 223, 225). Die Strafkammer hat nachgewiesen, daß der Angeklagte vorsätzlich die Pflicht, die ihm hiernach kraft des in den gegebenen tatsächlichen Umständen begründeten Treueverhältnisses oblag (vgl. auch RGEt. Bd. 63 S. 406, 407, Bd. 65 S. 401) und die dahin gehend, die Vermögensinteressen des Dr. R. wahrzunehmen, verletzt und diesem Nachteil zugefügt hat. Der Umfang seiner Schuld ist jedoch aus den Darlegungen des angefochtenen Urteils nicht zu erkennen. Die Strafkammer hat wegen ihrer Rechtsansicht, daß keine strafbare Untreue zum Nachteil des Dr. R. vorliegen könne, eine erschöpfende Aufklärung unterlassen. Sie rechnet insbesondere mit der Möglichkeit, daß der Angeklagte durch die Vereinbarungen mit B. und W. über die Provisionszahlungen weitere Untreuehandlungen zum Nachteil des Dr. R. begangen habe.

Hiernach ist es geboten, die Verurteilung des Angeklagten wegen Untreue im Schuld- und Strafausspruch aufzuheben.